

CORO MONTE ZAVELLI



BLOCKFLÖTEN-ENSEMBLE
BRÜHL

SATZUNG

vom 08.06.2000 in der Fassung vom 30.06.2005
in der Fassung vom 22.04.2010
in der Fassung vom 18.05.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Blockflöten-Ensemble Coro Monte Zavelli“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 50321 Brühl. Die Geschäftsadresse ist die Adresse des/der jeweiligen Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Musikkultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßiges Musizieren des Ensembles sowie durch Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen erfüllt. Insoweit stellt sich der Verein auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiv musizierenden und aus fördernden Mitgliedern.

Förderndes Mitglied kann jede Person sein, die die Bestrebungen des Blockflötenchors unterstützen will, ohne selbst zu musizieren. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand. Aktiv musizierendes Mitglied kann jede musikbegabte Person mit guten Kenntnissen auf der Blockflöte sein. Über die Aufnahme der aktiv musizierenden Mitglieder entscheidet der/die Ensembleleiter/in. Mitglieder können auf Antrag ihre Mitgliedschaft für einen bestimmten Zeitraum ruhen lassen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Benennung von Ehrenmitgliedern im Einvernehmen mit dem/der Ensembleleiter/in.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein oder durch Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist möglich zum 30.06. oder zum 31.12. des Kalenderjahres; dabei ist eine Frist von jeweils sechs Wochen einzuhalten.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern; die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 Fördermittel des Vereins

1. Mitgliedsbeiträge: Der Verein erhebt von den Mitgliedern halbjährlich zu leistende Beiträge. Ab 15.07.2017 beträgt die Höhe 90 € im Halbjahr, fällig jeweils zum 15.01. und zum 15.07. eines Jahres.
 - Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
 - Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

2. Freiwillige Zuwendungen: Freiwillige Zuwendungen kann der Verein von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern erhalten. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind diese Geldzuwendungen steuerlich abzugsfähig. Der Vorstand stellt unaufgefordert Bestätigungen über Geldzuwendungen zur Vorlage beim Finanzamt aus.
3. Alle sonstigen Einnahmen fließen dem Verein zu.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins sowie die Beschlüsse über Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den/die Schriftführer/in protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung; für die Änderung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen notwendig
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses des Vorstandes sowie des Kassenprüfungsberichtes der Kassenprüfer
- c) Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren (mit Ausnahme des/der Ensembleleiter/in, der/die durch den Vorstand berufen wird)
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliedbeitrages
- f) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des/der Ensembleleiters/in
- k) Beschluss über Anschaffungen, die den Betrag von 500 € übersteigen. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

§ 9

Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses
- d) Beschlussfassung gemäß § 3 der Satzung
- e) Berufung des/der Ensembleleiter/in
- f) Beschluss über Ausgaben

Verfügungen über das Vermögen des Vereins erfordern jeweils zwei Unterschriften von Vorstandsmitgliedern.

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen.

Dem erweiterten Vorstand gehört der/die Ensembleleiter/in mit beratender Stimme an.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein der Freunde und Förderer der Musikschule der Stadt Brühl e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Vereinsgründung in Kraft.